



Antwort zur Anfrage Nr. 1432/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend **Mitgliedschaft in den Ausschüssen (DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Anfrage geht von für die Verwaltung unklaren Annahmen aus. Vorangestellt werden sollen daher die nachfolgenden Ausführungen:

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, für die Regelungen des Zweckverbandsrechts entsprechend anwendbar sind, vgl. § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Organe der Planungsgemeinschaft sind die Regionalvertretung und der Regionalvorstand. Dabei ist die Regionalvertretung vergleichbar der Versammlung eines Zweckverbandes.

§ 15 Abs. 3 LPIG regelt die Mitgliedschaft in der Regionalvertretung wie folgt:

(3) Die Regionalvertretung besteht aus:

- 1. den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie den Landrätinnen und Landräten der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 oder deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern,*
- 2. mindestens zwei und höchstens zehn weiteren Personen, die von einem jeden Mitglied der Planungsgemeinschaft, das Gebietskörperschaft ist, je nach der Einwohnerzahl seines zur Region gebörenden Gebiets entsandt werden; diese Mitglieder der Regionalvertretung und die sie vertretenden **Mitglieder werden von den Stadträten und Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt**; der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder und der sie vertretenden Mitglieder aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden,*
- 3. je einem die Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 vertretenden Mitglied. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in der Regionalvertretung in gleicher Zahl vertreten sind.*

Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Regionalvertretung gelten daher die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für eine Ausschuswahl nach § 45 GemO.

Die jeweiligen Mitglieder werden nicht in der Planungsgemeinschaft gewählt, sondern von ihren jeweiligen Vertretungskörperschaften (also Stadtrat oder Kreistag) in deren Sitzungen. Somit gibt es schon von vorneherein keine unterschiedliche Handhabung.

§ 45 Abs. 1 GemO regelt folgendes:

*Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. **Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.***

Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

Denkbar ist somit, dass von vorneherein nur über einen gemeinsamen (einheitlichen) Wahlvorschlag abgestimmt wird. Hier wird vorher ausgerechnet, welches Ergebnis sich nach dem Ergebnis der Kommunalwahl ergibt.

Denkbar ist aber auch, dass sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft nicht auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Macht nur eine Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag, ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht mehr möglich und es findet eine echte Wahl im Sinne der Vorschrift statt.

Hier kommt es dann darauf an, welche Fraktionen oder politische Gruppen einen Wahlvorschlag machen und wer für wen stimmt. Der schon in § 45 Abs. 1 GemO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ändert nämlich nichts daran, dass Ratsmitglieder ein unabhängiges Mandat haben und auch die Wahlvorschläge anderer Fraktionen wählen können.

Auch die Nr. 1 der VV zu § 45 GemO sagt hier nichts anders. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 -8 C 18.03-, DVBl. 2004 S. 439, müssen Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse **sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen bzw. mehrerer politischer Gruppen unzulässig.** Hiervon nicht betroffen sind Wahlen von Ausschüssen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 (Wahl auf Grund nur eines Wahlvorschlags, insbesondere auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller politischer Gruppen des Gemeinderats).*

Damit weist die VV lediglich darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 GemO entweder ein gemeinsamer Wahlvorschlag möglich ist oder aber die Ratsmitglieder oder Fraktionen je eigene Wahlvorschläge machen müssen. Unzulässig sind daher gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen oder sonstiger politischer Gruppen.

Da die Anfrage von „Ausschüssen“ der Planungsgemeinschaft spricht, wurde zudem die Satzung der Planungsgemeinschaft (Fassung vom 09. Juli 2024) gesichtet.

§ 13 regelt wie folgt:

Ausschüsse

(1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 6 LPlG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nichtöffentlich statt.

Mit den Ausschüssen nach der Gemeindeordnung und einer Wahl nach § 45 GemO besteht hier kein Zusammenhang.

- 1. Welche der beiden Vorgehensweisen für die Besetzung der Ausschüsse ist richtig: die von der Landeshauptstadt Mainz, oder die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe?**

Wie eingangs ausgeführt, gelten die Regelungen der GemO für die Wahl der Ausschüsse der Regionalvertretung nicht. Hier gilt §13 der Satzung der Planungsgemeinschaft.

- 2. Falls die Vorgehensweise der Landeshauptstadt Mainz richtig ist, warum lässt die Stadt Mainz zu, dass die Regionale Planungsgemeinschaft eine andere Methode anwendet, bei der zwei Mainzer Mitglieder der Planungsgemeinschaft (von Volt und von den Linken) ohne eine Vertretung in den Ausschüssen sind, obwohl durch ihre Fraktionsgemeinschaft mit den GRÜNEN auf Ebene der Planungsgemeinschaft ihnen ein weiterer Ausschusssitz zustünde, und der Einfluss von Mainz in diesem ländlich dominierten Gremium so eher proportional entsprochen werden könnte?**

Wie zu Frage 1 dargestellt, werden in der Planungsgemeinschaft keine Ausschüsse nach der Gemeindeordnung gewählt.

3. Falls der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebunds RLP und Verbandsgemeindebürgermeister von Ober-Olm mit seinem Hinweis auf die im Kommunalbrevier erwähnte Rechtsprechung recht hat, warum benutzt die Landeshauptstadt Mainz eine vom Bundesverwaltungsgericht verworfene Methode um die Ausschussbesetzung der städtischen Gremien zu regeln?

Dies ist nicht der Fall. Wie oben ausgeführt, richtet sich die Stadt Mainz nach § 45 GemO, nach der VV zu § 45 GemO und den einschlägigen Urteilen.

Das OVG RLP stellt in seinem Urteil vom 17.09. 2021 klar, dass zwar bei einem einheitlichen Wahlvorschlag die politischen Gruppen sich auf einen Wahlvorschlag einigen, der ihrem Stärkeverhältnis entspricht, jedoch bei mehreren Wahlvorschlägen §45 Abs. 1 Satz 2 GemO i. v. m. §41 KWG lediglich gewährleistet, dass jede Fraktion zumindest die gleiche Chance erhält, entsprechend ihrer Stärke ins Plenum gewählt zu werden.

„Systematische Erwägungen bestätigen die Annahme, dass der rheinland-pfälzische Gesetzgeber sich für ein Modell der Ausschussbildung und Neuwahl entschieden hat, das dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht absoluten Vorrang einräumt, sondern diesen vielmehr in einen gerechten Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien bringen soll. So hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass Mitglieder der Ausschüsse auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen durch den Gemeinderat gewählt und nicht (unmittelbar) durch die politischen Gruppen entsendet oder benannt werden.“ (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. September 2021-10A 10231/21 –juris).

4. Wie kann es sein, dass §45 GemO in kommunalpolitischen Gremien in Rheinland-Pfalz nicht einheitlich angewandt wird? Hat die Stadt Mainz mit dem für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diesbezüglich Kontakt aufgenommen, um eine einheitliche Anwendung der Vorschrift zu erreichen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Im Falle der Anwendbarkeit des § 45 GemO wird dieser einheitlich angewandt.

Mainz, 26.September 2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister